Systembeschreibung Anlage 1 zur Zulassungsurkunde, Nr. A014136B vom 19.02.1992, Seite 1 (2)

Objektbestandteil: CB-Funkgerät umschaltbar für Frequenz- und Amplitudenmodulation

Objektmerkmale:	1.	Frequenzbereich:	26,965 MHz bis 27,405 MHz
		HF-Ausgangsleistung:	4,0 W
		Sendeart:	F 3 E
		Frequenzhub:	1,8 kHz
		Anzahl der HF-Kanäle:	40
	2.	Frequenzbereich:	27,005 MHz bis 27,135 MHz
		HF-Ausgangsleistung:	1,0 W
		Sendeart:	A 3 E
		Modulationsgrad:	80%
		Anzahl der HF-Kanäle:	12
		Betriebsart:	Wechselsprechen auf einer Frequenz

Das CB-Funkgerät ist mit folgenden Anschlüssen ausgestattet:
1. eine Koaxialbuchse "ANT" für eine Rundstrahlantenne
2. eine Anschlußbuchse "EXT.SP" für einen Zusatz-Lautsprecher
3. eine Anschlußbuchse "PA.SP" für einen Durchsage-Lautsprecher
4. eine Anschlußschnur "13,2 V DC" für eine 12-V-Nennspannungsversorgung
5. eine sechspolige Anschlußbuchse für beliebige Mikrofone (auch mit Selektivruf)

Nicht zulässig sind Mikrofone mit Sprachschalter oder Feststelltasten.

Auflagen Anlage 1 zur Zulassungsurkunde, Nr. A014136B vom 19.02.1992, Seite 2 (2)

1. Die zugelassene Funkanlage muß vom Zulassungsinhaber wie folgt gekennzeichnet werden:
   - Zulassungszeichen des BMPT
   - Zusätzliches Kennzeichen
   - Objektbezeichnung
   - Zulassungsinhaber
   - Seriennummer/Gerätenummer
2. Es dürfen nur solche Funkanlagen mit dem Zulassungszeichen gekennzeichnet werden, die mit der zugelassenen Funkanlage elektrisch und mechanisch übereinstimmen, d.h. bau- und funktionsgleich sind.
3. Der Zulassungsinhaber ist verpflichtet, jeder mit dem Zulassungszeichen gekennzeichneten Funkanlage einen Nachdruck dieser Zulassungsurkunde beizufügen.
4. Dem Zulassungsinhaber ist es untersagt, für einen Betrieb der Funkanlage zu werben, der nicht in Übereinstimmung mit den technischen Vorschriften und dem Verwendungszweck steht.

Hinweis

Die zum Betreiben und Vorführen von Funkanlagen erforderliche Genehmigung bleibt von dieser Zulassung unberührt.

Genehmigungen zum Betreiben sowie Vorführen dieser Funkanlagen erteilt das für den Wohnsitz des Antragstellers zuständige Fernmeldeamt.